

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1989	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 89	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz <i>Ändert GVBl. II 213-1, 26-7, 212-5 und 213-5; Hebt auf GVBl. II 213-2</i>	181
6. 7. 89	Anordnung zur Bestimmung von zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit . . . <i>GVBl. II 80-32</i>	183

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Vom 10. Juli 1989

Artikel 1¹⁾

§ 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bezirk der für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau zuständigen Kammern bei dem Sozialgericht Gießen erstreckt sich für diese Angelegenheiten auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Hessen.

(2) Der Bezirk der Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts beim Sozialgericht Frankfurt am Main erstreckt sich auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Hessen.“

2. Dem § 7 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so zu bemessen, daß jeder

ehrenamtliche Richter voraussichtlich an nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr in Anspruch genommen wird.“

3. Als §§ 7 a und 7 b werden eingefügt:

„§ 7 a

Der Minister der Justiz bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts und den ständigen Vertreter des Direktors des Sozialgerichts.

§ 7 b

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und der Direktor des Sozialgerichts können zu den ihnen obliegenden Geschäften der Gerichtsverwaltung die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter heranziehen.“

4. Nach § 8 wird als § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und anderer den Justizbehörden des Landes zustehender Ansprüche aus einem Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz findet die Justizbeitragsordnung Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die dem Land als Verfahrenspartei zustehen.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 213-1

§ 2

Eine bis zum Inkrafttreten des § 1 Nr. 4 begonnene Beitreibung wird nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Artikel 2²⁾

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird eine Gebühr von vierzig Deutsche Mark erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes) erhoben; sie ist auch dann zu entrichten, wenn dem Antragsteller bereits die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt war.“

§ 2

Ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten oder auf Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so richtet sich die Höhe der Gebühr

nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

Artikel 3³⁾

In § 11 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 261), wird die Angabe „§ 47 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 4

Aufgehoben werden:

1. das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 167)⁴⁾,
2. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2)⁵⁾.

Artikel 5

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juli 1989

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
der Justiz
Koch

²⁾ Ändert GVBl. II 26-7
³⁾ Ändert GVBl. II 212-5
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 213-2
⁵⁾ Ändert GVBl. II 213-5

**Anordnung
zur Bestimmung von zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit*)**

Vom 6. Juli 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) ist für die Erteilung der Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 2
die untere Forstbehörde,
2. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3
das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 80-32

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Kröbs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

140